



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 6. Mai 2009

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
8.4.2009	Schulstruktur-Anpassungsverordnung	171
20.4.2009	Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse	173
20.4.2009	Berichtigung der Neunten Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	173

Schulstruktur-Anpassungsverordnung Vom 8. April 2009

Aufgrund des § 35 Abs. 7 Satz 4, des § 50 Abs. 1, des § 70 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6, des § 67 Abs. 7 und des § 100 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-1, und des § 39 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-7, wird hinsichtlich Artikel 1 Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich Artikel 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Landeselternbeirat und hinsichtlich Artikel 3 mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen verordnet:

Artikel 1 Änderung der Schulwahlordnung

Die Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453, BS 223-1-3) wird wie folgt geändert:

- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schulelternbeirat bei organisatorisch verbundenen Schulen und bei Kooperativen Gesamtschulen“.
 - In Absatz 2 werden die Worte „und bei Kooperativen Regionalen Schulen“ gestrichen.
- In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.
- In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Hauptschulen oder der Regionalen Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.
- § 33 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„An mit Grundschulen organisatorisch verbundenen Schulen werden nur Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen gewählt;“.
- § 39 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Landesvertretungen“ durch das Wort „Landesvertretung“ ersetzt.

- In Absatz 1 werden die Worte „der Landesvertretungen“ durch die Worte „Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler sowie der Landesvertretung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Landesvertretungen“ durch das Wort „Landesvertretung“ ersetzt.
- Die Überschrift des Teils 6 erhält folgende Fassung:
„**Übergangs- und Schlussbestimmung**“.
 - Folgender neue § 40 wird eingefügt:

„§ 40 Übergangsbestimmung

Für Wahlen der Elternvertretungen, der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler und der Schulausschüsse, die nach dem 1. August 2009 an noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen erfolgen, gelten die Bestimmungen der Schulwahlordnung entsprechend.“

- Der bisherige § 40 wird § 41.
- Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

Artikel 2 Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit

Die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 14. März 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2007 (GVBl. S. 38), BS 223-1-10, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Lernmittelfreiheit an den öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und an öffentlichen berufsbildenden Schulen“.
 - In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Hauptschule, Realschule oder Regionale Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einem Wechsel der Schule während des Schuljahres kann auch nach dem 15. Oktober ein Lernmittelschein ausgestellt werden.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird nach den Worten „im Haushalt beider“ das Wort „unterhaltspflichtigen“ eingefügt.
 - In Nummer 2 wird nach den Worten „im Haushalt eines“ das Wort „unterhaltspflichtigen“ eingefügt.
 - In Nummer 3 wird nach den Worten „im Haushalt eines“ das Wort „unterhaltspflichtigen“ eingefügt und die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird nach den Worten „im Haushalt eines“ das Wort „unterhaltspflichtigen“ eingefügt; der Punkt nach dem Wort „übersteigen“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000 EUR nicht übersteigt.“
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Lernmittelschein, die drei Monate nach Schuljahresbeginn oder bei einem Schulwechsel während des Schuljahres drei Monate nach der Einschulung in die neue Schule nicht eingelöst worden sind, sind unverzüglich dem Schulträger zurückzugeben, der sie ausgegeben hat.“
5. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„Für staatlich anerkannte Hauptschulen und Realschulen in freier Trägerschaft gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die Regelungen für die Realschulen plus.“
6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler der ab 1. August 2009 noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen gelten § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung entsprechend; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 14. März 1994 (GVBl. S. 225) in der zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2007 (GVBl. S. 38) geänderten Fassung.“

7. In der Anlage 1 werden nach dem Wort „Hauptschulen“ die Worte „in freier Trägerschaft“ angefügt und die Worte „Realschulen und Regionale Schulen“ durch die Worte „Realschulen plus“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Privatschulgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 15. Februar 2000 (GVBl. S. 103), BS 223-7-1, wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Grund-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Worte „Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie Realschulen plus“ ersetzt.
- In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung
über die Prüfung für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler zum Erwerb des
qualifizierten Sekundarabschlusses I

Die Landesverordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I vom 6. April 2005 (GVBl. S. 131, BS 223-1-15) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird nach dem Wort „Realschule“ das Wort „plus“ eingefügt und werden nach den Worten „berufsbildenden Schule“ das Komma und die Worte „des freiwilligen 10. Schuljahres einer Hauptschule, des 10. Schuljahres einer Regionalen Schule“ gestrichen.
- In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Realschule, einer Regionalen Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Realschule, des 10. Schuljahres einer Regionalen Schule“ durch die Worte „Realschule plus“ ersetzt und die Worte „oder des freiwilligen 10. Schuljahres einer Hauptschule“ gestrichen.
- § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Schuljahr 2012/2013 können auch Leiterinnen und Leiter von Realschulen zu vorsitzenden Mitgliedern von Prüfungsausschüssen berufen werden.

(2) Bis zum Schuljahr 2012/2013 richten sich die Prüfungsanforderungen in den weiteren Fächern (§ 5 Abs. 4 Satz 2) auch nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für den Unterricht – insbesondere der Klassenstufe 10 – zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I als Abschluss einer Realschule oder des freiwilligen 10. Schuljahres einer Hauptschule.“

- In § 24 Abs. 2 werden die Worte „, vorbehaltlich der Regelung in § 23,“ gestrichen.
- Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Mainz, den 8. April 2009
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse
Vom 20. April 2009**

Aufgrund des § 82 a Abs. 6 Satz 1 und des § 82 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 82 a Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369 - 771 -), zuletzt geändert durch Artikel 112 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 82 a Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 und § 82 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 34 a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes enthalten:

1. den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, dessen Gemeindegemeinde und der zugehörige Landkreisname sowie das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung und
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer oder die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse,
Löschungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte sowie der Notarinnen und Notare nach § 1 Abs. 1.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern oder aufzubewahren und anschließend zu löschen oder zu vernichten. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern oder aufzubewahren und anschließend zu löschen oder zu vernichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. April 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Berichtigung
der Neunten Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 20. April 2009**

Die Neunte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 25) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 41 Buchst. c Doppelbuchst. aa sind die Worte „, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahl der/des Landrätin/Landrats handelt,“ und ist jeweils der Fußnotenhinweis „¹⁴“ zu streichen.
2. In Artikel 1 Nr. 42 Buchst. a sind die Worte „, soweit es sich um Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsbeiräte und der Gemeinderäte handelt, bei der Gemeinde-/Ver-

bandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats handelt, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ zu ersetzen.

3. In Artikel 1 Nr. 42 Buchst. f sind die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung“ durch die Worte „Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung“ zu ersetzen.
4. In Artikel 1 Nr. 46 Buchst. a und Nr. 47 ist jeweils nach dem Wort „aufzusuchen“ das Komma zu streichen.

Mainz, den 20. April 2009
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch